

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2013/2014

Rechnungswesen

Die Prüfungsaufgaben der Winterprüfung 2013/2014 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen zu anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht voll-kommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2020 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Rechnungswesen Winter 2013/2014

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
		98.000,00		40.000,00	
1.	BA im Jahr der Zahlung Abflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 2 EStG)			--	
2.	USt-Vorauszahlungen sind regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (Hinweis: § 11 Abs. 2 EStG, H 11 "Umsatzsteuervorauszahlungen" EStH). Fälligkeit und Abfluss liegen innerhalb der 10-Tage-Regel. → BA im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit.			3.800,00	
3.	Die Anschaffungskosten der gestohlenen Waren sind bereits bei Zahlung sofort und in voller Höhe BA.			--	
4.	Die Versicherungsleistung ist im Zeitpunkt des Zuflusses BE. Zuflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 1 EStG)	2.500,00			
5.	Die Versicherungsprämie ist im Zeitpunkt der Zahlung in voller Höhe BA Keine periodische Abgrenzung. 660,00 – 110,00 = alternativ:			550,00 (660,00)	 (110,00)
6.	Zuflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 1 EStG) BE: 1.160,25 BE Folgejahr: 1.487,50 – 1.160,25 =		327,25		

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
7.	<p>Für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind die AfA-Regeln zu befolgen (Hinweis: § 4 Abs. 3 Satz 3 EStG).</p> <p><u>AK-Kürzung</u> (Hinweis: § 7g Abs. 2 EStG) 40% v. 2.500,00 = 1.000,00 maximal IAB: 800,00</p> <p><u>Sonderabschreibung</u> (Hinweis: § 7g Abs. 5 EStG) 2.500,00 – 800,00 (AK-Kürzung) = 1.700,00 20% v. 1.700,00 = 340,00</p> <p><u>Lineare AfA</u> (Hinweis: § 7 Abs. 1 EStG) 2.500,00 – 800,00 (AK-Kürzung) = 1.700,00 1.700,00/6 Jahre = 283,33 1/12 v. 283,33 =</p> <p>Vorsteuer erst bei Zahlung (Folgejahr) BA.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Skontoabzug mindert nachträglich die Anschaffungskosten und ist bei der weiteren Berechnung der AfA ab dem Wirtschaftsjahr, in dem der Kaufpreis gezahlt wurde, zu berücksichtigen.</p>			800,00	
				340,00	
				23,61	
				--	
	Spaltensummen	100.500,00	327,25	45.513,61	--
	BE/BA	100.172,75		45.513,61	
	betrieblicher Gewinn	54.659,14			
		800,00 Hinzurechnung (§ 7g Abs. 2 EStG)			
	Steuerlicher Gewinn	55.459,14			

Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen

1.1 Keine Buchung.
Der Abschluss eines Kaufvertrages (§ 433 BGB) führt nicht zum Ausweis von Anschaffungskosten. Erst im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung liegen Anschaffungskosten vor.

1.2	5200 (3200)	740,00	an	3310 (1610)	802,50
	5800 (3800)	10,00			
	1400 (1570)	52,50			

Hinweis: Steuersatz Senf im Glas
Die Lieferung von Senf im Glas unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Anlage 2 zum UStG).

Steuersatz Verpackung (Nebenleistung)

- Die Verpackung ist eine unselbständige Nebenleistung zur Hauptleistung (Senf-lieferung).
- Nebenleistungen teilen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung (Abschn. 3.10 Abs. 5 Satz 1 UStAE).

--> Die Verpackung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7%.

1.3	3310 (1610)	802,50	an	1800 (1200)	778,75
				5700 (3700)	22,20
				1400 (1570)	1,55
	Nettoskonto: 3% v. 740,00 = 22,20				

2.1	5425 (3420)	10.000,00	an	3310 (1610)	10.000,00
	1402 (1572)	700,00	an	3802 (1772)	700,00

Hinweis: Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a Abs. 1 UStG)
Aufzeichnungspflicht (§ 22 Abs. 2 Nr. 7 UStG.)

Steuersatz Parmaschinken

Die Lieferung von Parmaschinken unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Anlage 2 zum UStG).

Steuersatz Beförderungsleistung/Fracht (Nebenleistung)

- Die Beförderungsleistung ist eine unselbständige Nebenleistung zur Hauptleistung.
- Nebenleistungen teilen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung (Abschn. 3.10 Abs. 5 Satz 1 UStAE).

--> Die Frachtkosten unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7%.

2.2	3310 (1610)	965,00	an	5725 (3725)	965,00
	3802 (1772)	67,55	an	1402 (1572)	67,55

Rechnungswesen Winter 2013/2014

3.1	<u>Buchung zum 23. März 2012</u>				
	1600 (1000)	800,00	an	3250 (1710)	672,27
				3800 (1770)	127,73
<u>Hinweis:</u>	Erhaltene Anzahlungen sind nach dem Prinzip der Ist-Versteuerung zu versteuern, d. h. die Umsatzsteuer für Anzahlungen entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Kalendermonat oder -vierteljahr), in dem der Unternehmer das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt hat (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a S. 4 UStG).				

3.2	<u>Buchung zum 03. April 2012</u>				
	1210 (1410)	2.100,00	an	4000 (8000)	1.764,71
				3800 (1770)	335,29
	3250 (1710)	672,27	an	1210 (1410)	800,00
	3800 (1770)	127,73			
<u>Hinweis:</u>	Es liegen nicht begünstigte sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG vor. Bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorgangs überwiegen die zu berücksichtigenden Dienstleistungselemente (Gestellung von Bedienungspersonal, Nutzungsüberlassung von Geschirr) das Lieferelement (Abgabe von zubereiteten Speisen) qualitativ. Der Umsatz unterliegt dem Regelsteuersatz von 19% (BMF-Schreiben vom 20. März 2013).				

4.1	6610 (4630)	35,00	an	5200 (3200)	35,00
<u>Hinweis:</u>	Geschenke an Geschäftsfreunde bis 35,00 € (netto) pro Empfänger fallen nicht unter das Betriebsausgabenabzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG. Umsatzsteuerrechtlich ist die Abgabe von Geschenken von geringem Wert (bis 35 € netto pro Empfänger) nicht steuerbar (Abschn. 3.3 Abs. 11 UStAE).				

4.2	2100 (1800)	22,61	an	4620 (8910)	19,00
				3800 (1770)	3,61
<u>Hinweis:</u>	Die Entnahme der Weine unterliegt als unentgeltliche Lieferung der Wertabgabenbesteuerung (§ 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG). Bemessungsgrundlage sind die Wiederbeschaffungskosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG).				

4.3	6130 (4140)	37,38	an	1600 (1000)	40,00
	1400 (1570)	2,62			
<u>Hinweis:</u>	Erfolgt die Zuwendung (Blumenstrauß) anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses der Mitarbeiterin (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Verlobung, bestandene Prüfung), unterliegt die Zuwendung nach § 3 Abs. 1b Nr.2 UStG nicht der Besteuerung, sofern der Wert der Sachzuwendung 60 € brutto nicht übersteigt (Aufmerksamkeit, Abschn. 1.8 Abs. 3 UStAE). Liegt kein besonderes persönliches Ereignis des Mitarbeiters vor, unterliegt die Zuwendung der Besteuerung.				

5.1	0650 (0410)	8.200,00	an	3310 (1610)	9.758,00
	1400 (1570)	1.558,00			

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Rechnungswesen Winter 2013/2014

5.2	3310 (1610)	9.758,00	an	0650 (0410)	225,00
				1400 (1570)	42,75
				1800 (1200)	9.490,25
Nettoskonto: 3% v. 7.500,00 = 225,00					

5.3	<u>Lineare AfA (Hinweis: § 7 Abs. 1 EStG)</u>				
	Kühltruhe			7.500,00	
	Fracht, Montage			700,00	
	Skonto			<u>./ 225,00</u>	
	AfA-Bemessungsgrundlage			<u>7.975,00</u>	
	7.975,00/10 Jahre = 797,50				
	6/12 v. 797,50 = 398,75				
	6220 (4830)	398,75	an	0650 (0410)	398,75

6.1	<u>Buchung Leasingsonderzahlung zum 28. November</u>				
	6560 (4570)	13.500,00	an	1800 (1200)	16.065,00
	1400 (1570)	2.565,00			
	<u>Periodische Abgrenzung zum 31. Dezember</u>				
	1900 (0980)	13.275,00	an	6560 (4570)	13.275,00
	(13.500,00/60 Monate) x 59 Monate = 13.275,00				

6.2	6560 (4965)	1.500,00	an	1800 (1200)	1.785,00
	1400 (1570)	285,00			

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Rechnungswesen Winter 2013/2014

7.1	1140 (3980)	3.307,00	an	5200 (3200)	3.307,00
Wertansatz: 15.557,00 € (15.557,00 – 12.250,00) = 3.307,00					
<u>Hinweis:</u>					
Bewertung Umlaufvermögen (Waren)					
Steuerbilanz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG)			Handelsbilanz (§ 253 Abs. 4 HGB)		
Voraussichtlich dauernde Wertminderung ▼			Vorübergehende Wertminderung		
ja Abschreibungs- wahlrecht		nein Abschreibungs- verbot	Abschreibungsgebot (strenges Niederstwertprinzip)		
<u>Hinweis:</u> Ist laut Aufgabenstellung der niedrigstmögliche steuerliche Gewinn zu ermitteln, so ist bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben.					
7.2	6930 (2400) 3800 (1770)	10.000,00 700,00	an	1210 (1410)	10.700,00
7.3	Forderungen (7%) 128.400,00 Forderungsausfall <u>./. 10.700,00</u> verbleiben 117.700,00 darin enthaltene USt, (117.700/107) x 7 = <u>./. 7.700,00</u> einwandfreie Nettoforderungen <u>110.000,00</u>				
	2% von 110.000,00 = 2.200,00				
	<u>Auflösungsmethode</u>				
	1248 (0996)	3.250,00	an	4920 (2730)	3.250,00
	6920 (2450)	2.200,00	an	1248 (0996)	2.200,00
	oder				
	<u>Anpassungsmethode</u>				
	1248 (0996)	1.050,00	an	4920 (2730)	1.050,00
	3.250,00 – 2.200,00 = 1.050,00				

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)

Rechnungswesen Winter 2013/2014

7.4	7685 (4510)	300,00	an	1900 (0980)	300,00
1/12 v. 3.600,00 = 300,00					

7.5	2100 (1800)	408,96	an	4639 (8924)	71,00
				4645 (8921)	284,00
				3800 (1770)	53,96
35.500,00 (Bruttolistenpreis auf volle 100 € abgerundet) x 1% x 1 Monat = 355,00					
Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage: 80% v. 355,00 = 284,00					
Umsatzsteuer: 19% v. 284,00 = 53,96					
Nicht steuerbar: 20% v. 355,00 = 71,00					
<u>Hinweis:</u> Pkw wird zu mehr als 50% betrieblich genutzt.					
→ Anwendung der 1%-Regel ist zulässig					
(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG, § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG)					

7.6	5925 (3125)	6.000,00	an	3310 (1610)	6.000,00
	1408 (1578)	1.140,00	an	3835 (1785)	1.140,00
<u>Hinweis:</u> <u>Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nach § 13b UStG</u>					
Die Reinigungsfirma Cleany in Salzburg (Österreich) erbringt eine nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung. Die Metzgerei Hammer schuldet als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (13b Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 UStG) und kann diese nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG als Vorsteuer abziehen. Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG).					

7.7	6825 (4950)	2.650,00	an	3070 (0970)	2.650,00
-----	-------------	----------	----	-------------	----------

7.8	3035 (0956)	12.500,00	an	3700 (1736)	12.700,00
	7641 (2281)	200,00			

7.9	7610 (4320)	15.500,00	an	3035 (0956)	15.500,00
	GewSt-Schuld	55.500,00			
	GewSt-Vorauszahlungen	<u>./ 40.000,00</u>	(siehe Nr. 7 Summen- u. Saldenliste)		
	GewSt-Rückstellung	<u>15.500,00</u>			

7.10.1	Steuerrechtlich besteht für die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ein				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzierungs-/Passivierungsverbot ▪ § 5 Abs. 4a EStG 				
	→ keine Buchung				

Rechnungswesen Winter 2013/2014

7.10.2 **Handelsrechtlich** besteht für die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ein

- **Bilanzierungs-/Passivierungsgebot**
- **§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB**

→ Buchung

6300 (4900)	10.500,00	an	3070 (0970)	10.500,00
-------------	-----------	----	-------------	-----------

8.1 Private Fahrten: 1%-Regel
 1% x 20.300,00 (BLP auf volle 100 € abgerundet) x 1 Monat = 203,00
 (Hinweis: § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG, R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR)

Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte: 0,03%-Regel
 0,03% x 20.300,00 (auf volle 100 € abgerundet) x 20 km x 1 Monat = 121,80
 (Hinweis: § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG, R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR)

geldwerter Vorteil 324,80

8.2	6000 (4100)	3.224,80	an	1800 (1200)	1.614,04
	6080 (4170)	26,00		3730 (1741)	611,48
				3740 (1742)	674,48
				3770 (1750)	26,00
				4947 (8595)	272,94
				3800 (1770)	51,86

Umsatzsteuer Firmenwagenüberlassung: (324,80/119) x 19 = 51,86

Hinweis: Firmenwagenüberlassung
 Umsatzsteuerrechtlich bewirkt der Unternehmer mit der Firmenwagenüberlassung an den Arbeitnehmer eine entgeltliche sonstige Leistung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, für die der Arbeitnehmer einen Teil seiner Arbeitsleistung als Gegenleistung schuldet (tauschähnlicher Umsatz, § 3 Abs. 12 UStG). Die sonstige Leistung wird an dem Ort erbracht, an dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG).

Teil III: Gewinnverteilung und Auswertung Warenkonten

1.1 Ermittlung des handelsrechtlichen Gewinns der Gesellschafter

Gesellschafter	Kapitalanteil	Verzinsung	Restgewinn 3 : 1	Gesamtgewinn
Leitmeier	100.000,00	4.000,00 (100.000 x 4%)	265.200,00 (360.000 – 4.000 - 2.400) x 3/4	269.200,00
Ledvina	60.000,00	2.400,00 (60.000 x 4%)	88.400,00 (360.000 – 4.000 - 2.400) x 1/4	90.800,00
gesamt	160.000,00	6.400,00	353.600,00	360.000,00

Hinweis: Privateinlagen/-entnahmen sind in der Abschlussprüfung - im Gegensatz zur Praxis- nicht zu verzinsen.

1.2 Ermittlung der handelsrechtlichen Kapitalanteile am Ende des Geschäftsjahres

Gesellschafter	Kapitalanteil	Entnahmen	Gewinnanteil	Kapitalanteil 31.12.12
Leitmeier	100.000,00	20.000,00	269.200,00	349.200,00
Ledvina	60.000,00 ¹⁾		90.800,00	150.800,00

¹⁾ Die Gesellschafterin Leitner hat ihre Pflichteinlage noch nicht vollständig erbracht. In analoger Anwendung von § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB ist die noch nicht eingeforderte ausstehende Einlage auf der Passivseite der Bilanz offen abzusetzen und die verbleibende Position ist als eingefordertes Kapital zu bezeichnen (Kapitalanteil abzüglich der nicht eingeforderten bedungenen Einlage). Ist die noch ausstehende Einlage bereits eingefordert, aber noch nicht eingezahlt, erfolgt ein Ausweis auf der Aktivseite unter den Forderungen.

1.3 Ermittlung der steuerlichen Gewinnanteile der Gesellschafter

Gesellschafter	Gewinnanteil (Hinweis: § 15 Abs. 1 Nr. 2 1.Halbsatz EStG)	Vergütungen (Hinweis: § 15 Abs. 1 Nr. 2 2.Halbsatz EStG)	Steuerlicher Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
Leitmeier	269.200,00	84.000,00 (Geschäftsführer) 12 x 7.000,00	353.200,00
Ledvina	90.800,00	18.000,00 (Zinsen Darlehen)	108.800,00

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)

Rechnungswesen Winter 2013/2014

2.1	Listeneinkaufspreis, 100 x 300,00 =	30.000,0
	Liefererrabatt, 5% v. 30.000,00 =	<u>./ 1.500,00</u>
	Zieleinkaufspreis	28.500,00
	Liefererskonto, 2,5% v. 28.500,00 =	<u>./ 712,50</u>
	Bareinkaufspreis	27.787,50
	Bezugskosten, 5 x 25,00 =	<u>125,00</u>
	Bezugspreis	<u>27.912,50</u>

2.2	Kalkulationsfaktor = $1 / (1 - \text{Handelsspanne})$
	= $1 / (1 - 37,5\%)$
	= $1 / (1 - 0,375)$
	= $1 / 0,625$
	= 1,6000

2.3	$27.912,50 / 100 = 279,12$
	$279,12 \times 1,6 = \mathbf{446,60}$